Überblick über die haftungsbegründenden Normen

I. Vertragliche Ansprüche

1. Leistungsstörungen

a) Unmöglichkeit, §§ 275, 280 BGB

(vgl. Blätter: Schadensersatzansprüche/SR AT 4

Rechtsfolgen der Unmöglichkeit/SR AT 5

Sekundäransprüche bei anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit/SR AT 7)

b) Verzug, §§ 286, 280 I, II BGB

(vgl. Blätter: Schadensersatz neben der Leistung bei Verzug, § 280 l, II, 286 BGB /SR AT 35

Schadensersatz statt der Leistung bei Verzug, §§ 280 I, III, 281 BGB /SR AT 39, 40)

c) Sachmängelhaftung

 beim Kauf, §§ 434, 437 BGB (vgl. Blatt: Sachmängelhaftung im Kaufrecht /SR BT I 4)

Schenkung, § 524 BGB

- Miete, § 536 a BGB (vgl. Blatt: Schadensersatzpflicht des Vermieters nach § 536 a BGB/SR BT I 56)
 - Leihe, § 600 BGB
 - Werkvertrag, § 633, 634 BGB

(vgl. Blatt: Schadensersatz im Sachmängelrecht/SR BT I 42)

2. Haftung im Rückgewährschuldverhältnis

• §§ 346 II, III BGB

(vgl. Blätter: Der Rücktritt/SR AT 24 Abwicklung nach Rücktritt/SR AT 25

Der Rücktritt bei Unmöglichkeit der Leistung, § 326 V BGB/SR AT 26)

Sonderregeln

- § 292 BGB (Schadensersatz nach E-B-V bei Herausgabepflicht nach Rechtshängigkeit)
- § 374 II BGB (Haftung des Hinterlegers bei Unterlassen der Anzeige an Gläubiger)
- § 457 II BGB (Haftung des Wiederverkäufers)
- § 536 e BGB (Haftung des Mieters bei Unterlassen der Mängelanzeige)
- §§ 627, 628 II BGB (Haftung nach fristloser Kündigung bei Diensten höherer Art)
- § 671 II BGB (Haftung des Beauftragten bei Kündigung zur Unzeit)
- § 694 BGB (Haftung des Hinterlegers für Schaden des Verwahrers)
- § 723 II BGB (Haftung des Gesellschafters bei Kündigung zur Unzeit)

Ausdrücklich versprochener Nachteilsausgleich

- Vertragsstrafe
- Garantievertrag

© Silke Wollburg - Blatt 1a -

II. Vertrauenshaftung

Vorvertragliches Schuldverhältnis

(vgl. Blatt: Die vorvertragliche Haftung nach § 280 I BGB BGB/SR AT 48)

Sonderregeln

- § 122 BGB (vgl. Blatt: Anfechtung einer Willenserklärung/AT 12)
- § 179 BGB
- § 311 a BGB

(vgl. Blatt: Leistungshindernis bei Vertragsschluss, § 311a BGB/SR AT)

III. Gesetzliche Ansprüche

1. Rechtsverletzung

- a) Recht der unerlaubten Handlung, §§ 823 ff BGB (vgl. Blätter: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 l BGB/SR BT II, 6 Prüfung eines deliktischen Anspruchs nach § 823 ll BGB/SR BT II, 4 Prüfung eines deliktischen Anspruchs nach § 831 BGB/SR BT II, 17)
- b) Spezielle Regelungen, §§ 228, 231, 867 S. 2, 904 BGB
- c) Regelungen außerhalb des BGB, z.B. §§ 7 StVG, 1 ProdHaftG, 1 HPflG, 33 LuftVG, 1 UWG, 43 GmbHG, (vgl. Blatt 2: Regelungen des ProdHaftG im Überblick)
- d) §§ 302 IV 2, 600 II, 641g, 717 II, 840 II 2, 842, 945, 1041 IV ZPO

2. Pflichtverletzung in gesetzlichen Schuldverhältnissen

- § 292 BGB (Herausgabe)
- § 678 BGB (unberechtigte Geschäftsführung)
- §§ 687 II, 678 BGB (Geschäftsanmaßung)
- **§ 701 BGB** (Gastwirt)
- §§ 818 IV, 819 I, 292, 989, 990 BGB (Bereicherungsrecht)
 (vgl. Blatt: Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB/SR BT II)
- §§ 985, 989, 990 BGB (E-B-V) (vgl. Blätter im Sachenrecht)
- §§ 1613, 1833 BGB (Unterhalt/Vormundschaft)
- § 280 I BGB

Sonderregeln

© Silke Wollburg - Blatt 1b -

Regelungen des ProdHaftG im Überblick

A. Die Produkt- oder Produzentenhaftung als besonderer Anwendungsfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht

Bei den Verkehrspflichten unterscheidet man üblicherweise vier von Rspr. und Literatur entwickelte Fallgruppen:

Haftung aus Verkehrseröffnung
 Haftung aus Beherrschung einer Gefahrenquelle
 Haftung aufgrund beruflicher Stellung
 Z.B. Eigentümer
 Z.B. Baugrube
 Z.B. Architekt

4. Produkthaftung

Der Produkthaftung liegt der Gedanke zugrunde, dass derjenige, der mangelhafte oder gefährliche Produkte herstellt oder importiert oder sie anderen überlässt, verpflichtet ist, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Personen- und Sachschäden Dritter infolge der Mangelhaftigkeit oder der Gefährlichkeit des Produktes zu verhindern.

B. Anspruchsvoraussetzungen des ProdHaftG

I. Hersteller eines Produkts

- Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG
- 2. Hersteller i.S.d. § 4 ProdHaftG

a) Hersteller (§ 4 I 1) ist, wer das Endprodukt oder wer als Zulieferer einen

Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat.

b) Quasi-Hersteller (§ 4 I 2) ist wer sich als Hersteller eines Produkts durch Na-

mensanbringung ausgibt

c) Importeur (§ 4 II) ist, wer ein Produkt zum Zwecke des Vertriebs im

Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den EG-

Bereich einführt (verkauft, vermietet, verleast).

d) Lieferant (§ 4 III) Kann der (Quasi-) Hersteller - bzw. bei importierten

Produkten der Importeur nicht festgestellt werden, gilt der

Lieferant als Hersteller.

II. Fehlerhaftigkeit i.S.d. § 3 ProdHaftG

Ein Fehler liegt vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die berechtigterweise erwartet werden kann. Maßgebender Zeitpunkt ist der des Inverkehrbringens.

III. Verletzung eines der in § 1 I ProdHaftG genannten Güter (reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden werden nicht ersetzt)

- 1. *Tötung* eines Menschen
- 2. Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen
- 3. Beschädigung einer anderen für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmten und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendeten **Sache**, § 1 I 2 ProdHaftG. Es muss also eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt selbst beschädigt sein. Für den **weiterfressenden Mangel** wird nach dem ProdHaftG nicht gehaftet.

© Silke Wollburg - Blatt 2a -

IV. Kausalität zwischen Produktfehler und Rechtsgutverletzung

V. Schaden

Ein Vermögensschaden ist nach der Differenzhypothese gegeben, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis jetzt haben würde.

VI. haftungsausfüllende Kausalität

VII. Kein Haftungsausschluss nach § 1 II oder § 1 III ProdHaftG

C. Rechtsfolge: Schadensersatz

I. Ersatzpflichtige, § 1 I ProdHaftG

Hersteller, § 4 I 1 ProdHaftG
 Quasi-Hersteller, § 4 I 2 ProdHaftG

• Importeure, § 4 II ProdHaftG die Waren aus nicht der EU angehörenden Län-

dern einführen, § 4 III ProdHaftG

Beachte: sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner,

II. Anspruchsberechtigte

Unmittelbar Geschädigte

Lieferanten,

§ 5 ProdHaftG

• Mittelbar Geschädigte im Falle der Tötung, § 7 II ProdHaftG

III. Art und Umfang der Haftung

- Ersatzpflicht bei Tötung, § 7 II ProdHaftG
- Ersatzpflicht bei Körperverletzung (auch Schmerzensgeld) § 8 ProdHaftG
- Schadensersatz durch Geldrente bei K\u00f6rperverletzung oder T\u00f6tung, \u00a79 9 ProdHaftG
- Haftungshöchstbetrag,
 § 10 ProdHaftG
- Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung bis zur Höhe von 500 EUR § 11 ProdHaftG
- Haftungsminderung bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten, § 6 ProdHaftG

D. Verjährung und Erlöschen des Anspruchs

I. Verjährung

Verjährungsfrist für den Anspruch aus § 1 ProdHaftG beträgt 3 Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und der Person des Ersatzplichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, § 12 I ProdHaftG

© Silke Wollburg - Blatt 2b -

II. Erlöschen

Anspruch erlischt 10 Jahre nach Inverkehrgabe des fehlerhaften Produktes, § 13 I ProdHaftG

E. Beweislast, § 1 IV ProdHaftG

Der **Geschädigte** muss lediglich beweisen: den Produktfehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden und ggf. die Herstellereigenschaft des Anspruchsgegners.

Der **Hersteller** muss beweisen, dass die Ausschlussgründe des § 1 II, III ProdHaftG greifen und dass der Anspruch des Geschädigten nach § 13 erloschen bzw. nach § 12 ProdHaftG verjährt ist.)

F. Anspruchskonkurrenz

I. Gewährleistungsrechte

Ist der Hersteller zugleich Partner des Kauf- oder Werkvertrag mit dem geschädigten Käufer bzw. Besteller, werden Gewährleistungsrechte durch das ProdHaftG nicht berührt, § 15 II ProdHaftG.

II. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Eine vertragliche Haftung des Herstellers aus dem Kauf- oder Werkvertrag neben der Haftung aus dem ProdHaftG kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn nämlich das Produkt des Käufers von dessen Arbeitnehmern benutzt werden soll (Anspruch des AN gegen den Hersteller dann aus § 280 I BGB). Dagegen scheidet bei Absatzketten eine allgemeine Erstreckung der Schutzpflicht aus dem ersten Kaufvertrag auf die Endabnehmer des Produkts aus.

III. § 823 BGB

Gemäß § 15 II ProdHaftG gilt das deutsche Recht der Produzentenhaftung nach § 823 BGB weiter. Praktisch bedeutsam ist das für Ansprüche aus Sachbeschädigung unter 600 EUR.

© Silke Wollburg - Blatt 2c -

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB

I. Schutzgesetz

Gesetz: Jede Rechtsnorm im Sinne des Art. 2 EGBGB, also auch Verordnungen und Ge-

meindesatzungen, Tarifvertragsnormen und Richterrecht

<u>Schutzgesetz:</u> wenn das Gesetz nach dem Willen des Gesetzgebers zumindest auch den

Schutz des einzelnen bezweckt und nicht nur im Interesse der Allgemeinheit er-

lassen wurde.

[Schutzgesetze: die meisten Strafvorschriften: §§ 123, 164, 223 ff., 242, 263 StGB; § 12 III Nr. 3

StVO

keine Schutzgesetze: Vorschriften der BauO, die Versorgungsleitungen betreffen; Steuergesetze

strittig bei § 858 BGB (vgl. zum Meinungsstand MüKoBGB/Wagner BGB § 823

Rn. 220-222 m.w.N.)

II. Verstoß gegen das Schutzgesetz

Der Schädiger muss die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Schutzgesetzes erfüllt haben – man spricht hierbei auch von der sog. **haftungsbegründenden Kausalität**.

Bei Strafgesetzen müssen Tatbestand und Rechtswidrigkeit gegeben sein. Hinsichtlich der Verschuldensfähigkeit ist nach h.M. auf die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit abzustellen. Auf das für das Strafrecht relevante Vorliegen einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit und eines Strafantrages wird verzichtet.

III. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird meist schon bei dem Verstoß gegen das Schutzgesetz zu prüfen sein. Ansonsten gilt auch hier der Grundsatz, dass die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert.

VI. Verschulden

Auch das Verschulden wird i.d.R. schon beim Verstoß gegen das Schutzgesetz zu prüfen sein. Verlangt das Schutzgesetz allerdings kein Verschulden, so besteht ein Anspruch aus § 823 II BGB nur, wenn Verschulden vorliegt, § 823 II 2 BGB.

V. Schaden

§ 249 ff BGB

VI. Kausalität*

1. Adäquanz

2. der geltend gemachte Schaden muss in den Schutzbereich der verletzten Norm fallen:

a) persönlicher Schutzbereich:

Der Geschädigte muss zum geschützten Personenkreis gehören, z.B. § 248 b StGB will den Gebrauchsberechtigten vor dem unbefugten Gebrauch des Fahrzeuges schützen, nicht aber den Verkehrsteilnehmer. (vgl. BGHZ 22, 293).

b) sachlicher Schutzbereich

Der geltend gemachte Schaden muss in den Bereich der Schäden fallen, zu deren Abwendung das Gesetz erlassen wurde,

z.B. § 323 StGB bezweckt die Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit. Derjenige, der infolge einer Verletzung lediglich einen Sach- oder Vermögensschaden erlitten hat, kann seinen Ersatzanspruch nicht mit Erfolg auf § 823 II BGB i.V.m. § 323 StGB stützen. (vgl. BGHZ 39, 366).

* sog. haftungsausfüllende Kausalität

© Silke Wollburg - Blatt 4 -

Haftungsgründe des Deliktsrechts im Überblick

	rschuldensabhängige Ar ndlung	Ansprüche aus Gefähr- dungshaftung	
1. (vg	§ 823 I BGB: Verletzung absoluter Rechte I. Blatt 6: Prüfung eines de- ischen Anspruchs aus § 823	Vermutetes Verschulden 1. § 831 BGB: Haftung für Verrichtungsgehilfen (vgl. Blatt 17: Prüfung eines	Enge Gefährdungshaftung - § 833 S. 1 BGB, Haftung des Luxustierhalters - § 1 I HaftPfIG, Haftung des Bahnunternehmers - § 2 HaftPfIG, Haftung des Inhabers eine Energieanlage
I B		deliktischen Anspruchs aus § 831 BGB)	- § 7 StVG, Haftung des Fahr- zeughalters
	§ 823 II BGB: Verletzung eines verschuldens-abhängigen Schutzgesetzes I. Blatt: Prüfung eines delikten Anspruchs aus § 823 II	,	 - §§ 33 ff LuftverkehrsG, Haftung des Halters und Führers von Luftfahrzeugen - §§ 25 ff AtomG, Haftung für Schäden durch Kernenergie
BGB)		Haftung für Haustiere	Erweiterte Gefährdungshaf- tung
3.	§ 824 BGB: Haftung für Kreditgefährdung	 \$ 834 BGB: Verletzung des Tieraufsehers 	 - § 84 ArzneimittelG, Haftung für Personenschäden infolge der Anwendung von Arznei-
4.	§ 825 BGB: Haftung für Beiwohnung	5. §§ 836-838 BGB Haftung für Gebäudeeinsturz	mitteln -§ 1 ff ProdHaftG, Haftung für Fehler eines Produktes
5.	§ 826 BGB: Haftung für vorsätzliche sit- tenwidrige Schädigung	6. § 18 StVG Haftung des Fahrzeugführers	Kausal-Vermutungshaftung § 120 BundesbergG, Haftung für Bergschäden
6.	§ 839 BGB: Haftung für Amtspflichtver- letzung	10.0	-§ 34 GentechnikG, Haftung für Schäden durch gentech- nisch veränderte Organismen -§ 6 UmwelthaftungsG, Haf- tung für Schäden durch um- weltgefährdende Anlagen

© Silke Wollburg - Blatt 5 -

Besitz als sonstiges Recht im Sinne des § 823 BGB

Auf ein Besitzrecht kann sich im Rahmen des § 823 BGB berufen:

1. Der rechtmäßig besitzende unmittelbare Besitzer

nur gegenüber Dritten

nicht: • gegenüber dem Eigentümer

Teilweise auch gegenüber anderen Mitbesitzern, wenn die Sache beschädigt wird (vgl. BHGZ 62,243)

2. Der unrechtmäßige, unverklagte redliche Besitzer

soweit er die Sache entgeltlich erlangt hat

nicht der mittelbare Besitzer gegenüber dem unmittelbaren Besitzer

Beispielsfall

V vermietet M den Sommer über sein Segelboot. S, der gerade seinen Segelschein gemacht hat, rammt im Mai versehentlich das Boot. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 1000,-DM.

Hat M einen Anspruch gegen S?

Lösung: § 823 I BGB

Voraussetzungen:

S hat den unmittelbaren Besitz des M verletzt. M ist berechtigter Besitzer. Da er die Sache ähnlich wie ein Eigentümer benutzen darf und ihm auch Abwehrrechte zustehen (§§ 861, 862 BGB) wird es als sonstiges absolutes Recht im Sinne des § 823 I gewertet. Die übrigen Voraussetzungen des § 823 I sind ebenfalls erfüllt

Rechtsfolgen:

- Nach einer Ansicht kann der berechtigte (bzw. unberechtigte, redliche und unverklagte)
 Besitzer den Substanzschaden nicht geltend machen (vgl. Erman/Schiemann § 823
 Rdnr. 43). Dieser Anspruch steht nur dem Eigentümer zu, weil das Eigentum ansonsten
 ausgehöhlt wird oder aber der Schädiger zweimal leisten muss.
- 2. Nach a.A. kann man S nur eine solche Ersatzleistung zumuten, die auch V gegenüber wirkt, also Naturalrestitution bzw. Ersatz der Kosten des bereits reparierten Bootes. Verlangen V und M Ersatz der erforderlichen Kosten gilt: in Analogie zu § 432 BGB (und § 1281 BGB) braucht S nur an V und M gemeinsam zu zahlen.

© Silke Wollburg - Blatt 7 -

Die Rechtswidrigkeit im Rahmen des § 823 I BGB

Grundsatz

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit.

Ausnahmen

Etwas anderes gilt nur bei den sogenannten Rahmenrechten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hier muss die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden.

Rechtfertigungsgründe sind insbesondere (vgl. auch Blatt: Rechtfertigungsgründe/StR Kapitel I):

Notwehr § 227 BGB

Defensivnotstand § 228 BGB

Aggressivnotstand § 904 BGB

rechtfertigender Notstand § 34 StGB

Selbsthilfe §§ 229, 239 BGB

vorläufige Festnahme § 127 StPO

(vgl. Blatt: Die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO/StR StPO Kapitel 8)

berechtigte GoA § 683 BGB

Wahrnehmung berechtigter Interessen

Recht zu freien Meinungsäußerung Art. 5 GG

rechtfertigende Einwilligung

Besitzwehr/Besitzkehr § 859 BGB

© Silke Wollburg - Blatt 8 -

Die rechtfertigende Einwilligung bei der Sportausübung

(vgl. hierzu umfassend MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 563-573 m.w.N.)

Der BGH (Z 64, 144) geht davon aus, dass nur im Rahmen gefährlicher Sportarten (z.B. Boxen) eine rechtfertigende Einwilligung in Betracht kommt, ansonsten sei eine Einwilligung auch bei regelgerechtem Spiel lebensfremd. Liegt ein fahrlässiges Verhalten vor, verneint bzw. mindert die Rspr. aber eine Ersatzpflicht aus § 823, weil es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße, den Schaden auf den Gegenspieler abzuwälzen. Jeder Spieler sei sich bewusst, dass die von ihm selbst mitgeschaffene Lage ungewollt zu Verletzungen führen könne. Damit sei jeder Spieler sowohl potentieller Verletzter wie potentieller Verletzter.

Eine deliktische Haftung setzt voraus, dass der Schädiger widerrechtlich gehandelt hat. Widerrechtlich ist ein Verhalten, das im Widerspruch mit der Rechtsordnung steht.

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht ist jedes Verhalten, das adäquat kausal ein absolutes Recht oder ein Rechtsgut verletzt, allein wegen des Verletzungserfolges als rechtswidrig einzustufen. Die Richtigkeit dieser Indikation kann durch besondere Rechtfertigungsgründe widerlegt werden.

Die Lehre vom Verhaltensunrecht sieht nicht allein im Verletzungserfolg die Rechtswidrigkeit indiziert; sie verlangt vielmehr einen Verstoß gegen Rechtsnormen, die ein Verhalten durch Gebote und Verbote normieren (Nipperdey, NJW 1957, 1777). Fehlt es an einer konkreten Verhaltensnorm, so ist auf § 276 I 2 BGB als Generalklausel zurückzugreifen. Danach ist ein Verhalten rechtswidrig, durch das gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verstoßen wird.

Der Meinungsstreit ist bedeutsam, wenn es auf das Verschulden des Täters nicht ankommt (vgl. Brox, SchR BT, Rn 455); z.B. beim Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch nach §§ 1004, 823 I BGB oder bei der Haftung für Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB.

Beide Lehren weisen zustimmungs- und ablehnungswürdige Aspekte auf. Insgesamt kann man wie folgt differenzieren:

- Wird unmittelbar in ein Recht, Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse eingegriffen, kann die Handlung allein wegen des eingetretenen Erfolges als rechtswidrig beurteilt werden. Es gilt die Lehre vom Erfolgsunrecht. Ihr Anwendungsbereich liegt also insbesondere in den Hauptfällen des § 823 I BGB.
- Die Lehre vom Handlungsunrecht ist anzuwenden bei den sogenannten Rahmenrechten (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, allgemeines Persönlichkeitsrecht, die sonstigen Rechte nach § 823 I BGB). Darüber hinaus wird sie in den Fällen, in denen die unerlaubte Handlung durch Unterlassen begangen wurde, angewandt. In diesem Fällen bedarf es der positiven Feststellung, dass der Schädiger eine Handlungspflicht (Verkehrspflicht) verletzt hat.

© Silke Wollburg - Blatt 9 -

Die Bedeutung der Lehre vom Schutzzweck der Norm

<u>Herausforderungsfälle</u>

Der Schutzzweckzusammenhang erlangt Bedeutung in Fällen, in denen zwischen die Handlung des Schädigers und die Rechtsgutverletzung des Geschädigten noch Handlungen eines Dritten oder des Geschädigten selbst hinzutreten. Zu nennen sind hier insbesondere die Herausforderungsfälle.

Beispiele:

- 1. Der vom Schädiger Verfolgte springt zum Fenster hinaus und verletzt sich dabei.
- 2. Ein Polizist verfolgt einen Dieb und erleidet ebenfalls eine Verletzung.

Lösung:

Am Vorliegen äquivalenter Kausalität kann kein Zweifel bestehen. Auch an der Adäquanz wird es hier kaum fehlen. Deshalb nimmt die Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung des Umfasstseins vom **Schutzzweck der Norm** eine wertende Betrachtung vor. Es kommt entscheidend darauf an, ob sich der Geschädigte durch das Verhalten des Schädigers zu der von ihm vorgenommenen, letztlich die Rechtsgutverletzung auslösenden Handlung herausgefordert fühlen durfte, ob diese demzufolge keine ungewöhnliche Reaktion darstellte. Maßgeblich kann dabei auch sein, ob der Geschädigte aufgrund eines jedenfalls grundsätzlich billigenswerten Motivs gehandelt und ob der Schädiger durch sein Verhalten ein über das allgemeine Lebensrisiko gesteigertes Risiko geschaffen hat.

Schockschäden

Vom Schutzzweck der Norm wird nach h.M. (BGHZ 56, 163; JR 90, 110) ein Nervenschock, den jemand dadurch erleidet, dass er einen Unfall miterlebt, nur unter drei Voraussetzungen erfasst:

- Es dürfen nicht nur seelische Schmerzen sein.
- 2. Der Schock muss echten Krankheitswert haben.
- Der Schock ist nur bei nahen Angehörigen und nichtehelichen Lebensgefährten ersatzfähig.

Rechtmäßiges Alternativverhalten

Ferner ist eine Schadenszurechnung ausgeschlossen in den Fällen des **rechtmäßigen Alternativverhaltens**. Hierbei ist der Schutzzweck der Norm zu verneinen, wenn der Schaden auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten wäre.

© Silke Wollburg - Blatt 10 -

Die haftungsausfüllende Kausalität

Zurechnung eines mittelbaren Folgeschadens

Muss A, wenn B nach einem Verkehrsunfall wegen der Beinverletzung im Krankenhaus behandelt wird, auch dafür gerade stehen, dass B Opfer einer im Krankenhaus herrschenden Grippeepidemie wird?

 Äquivalenz und Adäquanztheorie sind unstreitig wie bei der haftungsbegründenden Kausalität zu behandeln. Teilweise wird auch bei der haftungsausfüllenden Kausalität der Schutzzweck der Norm bemüht. Allerdings kommt es zu einer Haftung nur bei spezifischer Gefahrerhöhung.

vgl. RGE 105, 264; BGH NJW 1961, 2203; MüKoBGB/Oetker BGB § 249 Rn. 104-108 m.w.N.; Schickedanz NJW 1971, 916

2. Teilweise wird demgegenüber auf die Risikoverteilung abgestellt:

Verwirklicht sich in der Folgeverletzung ein durch die Erstverletzung geschaffenes zusätzliches Risiko, muss der Schädiger Ersatz leisten.

Verwirklicht sich in der Folgeverletzung lediglich das **allgemeine Lebensrisiko**, kann der Verletzte es nicht auf den Schädiger abwälzen.

vgl. Schünemann, Die Rechte am menschlichen Körper, S. 75 f.; Huber JZ 1969, 681

Fangprämie

Problematisch ist, ob Fangprämien in den Schutzbereich der Norm bzw. die Risikoverteilung fallen. Die h.M. bejaht das, sofern die **Fangprämie** in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der gestohlenen Sache steht

Vgl. BGHZ 75, 238; Lange, Schadensersatz 1979 S 201; Braun/Spieß MDR 1978, 356;; Müller NJW 1973, 359; aA: Wälde NJW 1972, 2294; Wollschläger NJW 1976, 12, 15ff; Musielak NJW 1977, 562; JuS 1977, 534; Kramer ZRP 1974, 62; NJW 1976, 1607, 1610; vgl. auch zum Meinungsstand MüKoBGB/Oetker BGB § 249 Rn. 202-203

Demgegenüber verneint die h.M. dies für **Überwachungskosten** (Entgelt für Detektiv oder Kosten für Überwachungsanlage)

vgl. BHGZ 75, 230 [237

Umstritten ist dies schließlich für Bearbeitungskosten.

© Silke Wollburg - Blatt 11 -

Das Verschulden bei der deliktischen Haftung

1. Deliktsfähigkeit: Die Deliktsfähigkeit ergibt sich aus §§ 827, 828 BGB.

Beachte:

Im Straßenverkehr sind Kinder nach § 828 II BGB erst ab dem 10. Lebensjahr deliktsfähig. Dies gilt jedoch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nur, wenn sich bei der gegebenen Fallkonstellation eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert hat. Dies ist bei Beschädigung eines parkenden Pkw nicht der Fall (vgl. BGH NJW 2005, 354). In anderen Fällen kommt es für die Feststellung der Überforderungssituation aber nicht auf eine konkrete Überforderung an (vgl. BGH NJW 2007, 2113).

2. Schuldformen

a) Vorsätzlich handelt, wer wissentlich und willentlich den objektiven Tatbestand erfüllt und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hat.

Für § 823 I gilt also die Vorsatztheorie.

b) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 I 2 BGB).

Anders als im Strafrecht gilt ein objektiver Maßstab. Es kommt nicht auf die individuellen Fähigkeiten des Schädigers an, sondern darauf, welches Maß an Sorgfalt von einem durchschnittlichen Mitglied der Berufs- und Altersgruppe des Schädigers in der jeweiligen konkreten Situation erwartet werden kann. Verfügt der Betreffende iedoch über spezielle Kenntnisse, ist auch hierauf abzustellen.

3. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen wie z.B. §§ 521, 599, 680 BGB und vertragliche Haftungsbeschränkungen schließen auch eine Haftung aus unerlaubter Handlung aus.

Billigkeitshaftung § 829 BGB bei fehlender Deliktsfähigkeit

§ 829 BGB will verhindern, dass ein Geschädigter wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit des Schädigers leer ausgeht, obwohl Mittel vorhanden wären, ihn zu entschädigen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruchssteller muss alle Voraussetzungen eines Tatbestandes nach §§ 823 826
 BGB erfüllen.
 - a) §§ 830 I 2, 831, 833, 836 838 BGB werden miterfasst.
 - b) § 829 BGB analog, wenn der Jugendliche zwar die nach § 828 II erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt, aber im konkreten Fall nicht schuldhaft gehandelt hat.
 - c) § 829 BGB wird nicht angewandt, wenn bei gleichen Umständen auch ein Vollverantwortlicher nicht haften würde, weil sonst eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung des Verschuldensunfähigen eintreten würde.

2. Subsidiarität der Haftung:

Der Geschädigte darf den Schaden nicht von einem zur Aufsicht verpflichteten Dritten erlangen können.

3. Der Anspruch muss **billig** sein (ausschlaggebend sind die Vermögensverhältnisse, Lebensverhältnisse und Bedürfnisse sowie die Besonderheiten der Tathandlung).

© Silke Wollburg - Blatt 12 -

Lösungsübersicht Fall 1

- A. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz gemäß §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 283 BGB
 - I. Kaufvertrag gem. § 433 BGB
 - II. Sachmangel i.S.d. § 434 BGB
 - III. Vorliegen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. §§ 446, 447 BGB)
 - IV. Nachträgliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung des Mangels (§§ 283, 275 BGB)
 - V. Erheblichkeit des Mangels (§§ 437 Nr. 3, 283 S. 2, 281 I 3 BGB)
 - VI. Vertretenmüssen
 - VII. Schaden
 - VIII. Kausalität
 - IX. kein Ausschluss (§ 442 BGB)
 - X. keine Verjährung (§ 438 BGB)
- B. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz gemäß 823 I BGB
- C. Anspruch des K gegen H auf Schadensersatz in Höhe von 30.000 EUR aus. §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 283 BGB auf Grundlage des Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen H und V als Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte analog § 328 BGB
 - I. Leistungsnähe
 - II. Gläubigernähe
 - III. Ergebnis

D. Anspruch des K gegen H aus § 1 I 1 ProdHaftG

- I. Anspruchsvoraussetzungen
 - 1. Hersteller eines Produktes
 - 2. Fehler
 - 3. Verletzung eines der in § 1 I ProdHaftG genannten Güter
 - 4. Haftungsbegründende Kausalität
 - 5. Schaden
 - 6. Haftungsausfüllende Kausalität
- II. Ausschluss der Haftung nach § 1 I 2 ProdHaftG
- III. Ergebnis

E. Anspruch des K gegen H aus § 823 II BGB i.V.m. § 303 StGB

F. Anspruch des K gegen H auf Schadensersatz nach § 823 I BGB

- I. Rechtsgutverletzung
- II. Verletzungshandlung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Haftungsbegründende Kausalität
 - 1. Äquivalente Kausalität
 - 2. Adäquanz
 - 3. Schutzzweck der Norm
- V. Verschulden
- VI. Schaden
- VII. haftungsausfüllende Kausalität
- VIII.Ergebnis

Zivilrecht Deliktsrecht Fall 1

Kurze Freuden Lösung:

Blätter: Überblick über die haftungsbegründenden Normen (Blatt 1)

Schadensersatzanspruch des Käufers statt der Leistung gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281 BGB - bei Behebbarkeit des Mangels (SR BT, Blatt 16) Vertr. mit Schutzw. zugunsten Dritter/Drittschadensliquidation (SR AT, Blatt 29)

Regelungen des ProdHaftG im Überblick (Blätter 2a-2c)

Art und Umfang des Schadensersatzes (Blatt 3)

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB (Blatt 4)

Haftungsgründe des Deliktsrechts im Überblick (Blatt 5)

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB (Blatt 6)

Besitz als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB (Blatt 7)

Rechtswidrigkeit im Rahmen des § 823 I BGB (Blatt 8)

Die rechtfertigende Einwilligung bei der Sportausübung (Blatt 9)

Die Bedeutung der Lehre vom Schutzzweck der Norm (Blatt 10)

Die haftungsausfüllende Kausalität (Blatt 11)

Verschulden bei der deliktischen Haftung (Blatt 12)

Rechtfertigungsgründe (Strafrecht Kapitel 1)

Die vorläufige Festnahme (Strafrecht/StPO Kapitel 8)

A. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz gemäß §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 283 BGB

(vgl. Blatt 1: Überblick über die haftungsbegründenden Normen)

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 283 BGB haben.

(vgl. Blatt 17/SR BT I: Schadensersatzanspruch des Käufers statt der Leistung gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 283 BGB - bei nachträglicher Nichtbehebbarkeit des Mangels)

Kaufvertrag gem. § 433 BGB

Dies setzt zunächst voraus, dass die Parteien miteinander einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

K hat bei V einen Mercedes SL für € 80.000 gekauft.

Zwischen V und K ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

II. Sachmangel i.S.d. § 434 BGB

(Vgl. SR BT I Blatt 8: Überblick: Der Begriff des Sachmangels)

Darüber hinaus müsste der Mercedes mit einem Sachmangel i.S.d. § 434 behaftet sein.

Die falschen Reifen müssten einen Sachmangel darstellen.

1. Es könnte zunächst eine Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 434 I 1 BGB vorliegen. Allerdings haben die Parteien hier über das Vorhandensein der richtigen Reifen überhaupt nicht gesprochen. Eine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 I 1 BGB liegt daher nicht vor.

- 2. Des weiteren könnte eine **vertragliche Vereinbarung über die Verwendung** der Reifen gem. § 434 I 2 Nr. 1 BGB vorliegen. Auch hierüber haben die Parteien nicht gesprochen und K hat auch nicht deutlich gemacht, dass es ihm gerade darauf ankommt, Reifen zu besitzen, die es ihm ermöglichen, seinen Mercedes SL als Sportwagen zu nutzen.
- 3. Schließlich könnten die Reifen nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB nicht für die Verwendung geeignet sein, die K **gewöhnlicher Weise** erwarten darf.

Beim Kauf eines Sportwagens darf K erwarten, dass die Reifen auf die Besonderheiten dieses Fahrzeugtyps abgestimmt sind, also eine höhere Belastbarkeit als gewöhnliche Reifen besitzen und eine den Umständen entsprechende Gebraustauglichkeit gewährleisten.

Die Bereifung an diesem Mercedes war nicht dem Fahrzeugtyp entsprechend geeignet.

Es liegt damit ein Sachmangel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2, 3 BGB vor.

III. Vorliegen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. §§ 446, 447 BGB) (vgl. SR BT I Blatt 9: Überblick: Gefahrübergang im Kaufrecht nach § 446 BGB)

Gefahrübergang ist nach § 446 BGB grundsätzlich mit der Übergabe der Kaufsache anzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt fehlte dem Auto jedoch bereits die passende Bereifung.

Folglich lag der Mangel schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor.

IV. Nachträgliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung (§§ 283, 275 I BGB)

Nach der Verunfallung des Fahrzeugs und dessen Reparatur ist eine Beseitigung des Mangels in Form der Fehlbereifung nicht mehr möglich.

V. Erheblichkeit des Mangels (§§ 437 Nr. 3, 283 S. 2, 281 I 3 BGB)

Dieser Mangel war auch erheblich.

VI. Vertretenmüssen des Verkäufers (§ 280 I 1 BGB)

V muss den Mangel auch zu vertreten haben, wobei sein Verschulden nach § 280 I 2 BGB vermutet wird und er den Gegenbeweis erbringen muss. Zwar wurde der Mangel durch die Fehlbereifung seitens des Herstellers veranlasst. V hat allerdings nichts dazu vorgetragen, dass er diese Fehlbereifung bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung des Fahrzeugs vor Auslieferung nicht hätte erkennen können. Er darf insofern nicht auf die Ordnungsgemäßheit der Leistung seines Zulieferers vertrauen, sondern muss sich selbst hierüber Gewissheit verschaffen, bevor der das Fahrzeug an seine Kunden weitergibt. Insofern gelingt V hier der Entlastungsbeweis nicht, so dass nach § 280 I 1 BGB von seinem Vertretenmüssen ausgegangen werden kann.

VII. Schaden

Es ist ein Schaden in Höhe der Reparaturkosten von 30.000,00 € entstanden.

VIII. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Die falsche Bereifung war die Ursache des Unfalls und des dadurch entstandenen Sachschadens.

IX. kein Ausschluss (§ 442 BGB)

K wusste weder, dass der Wagen mit falscher Bereifung an ihn ausgestattet war, noch hat er dies infolge grober Fahrlässigkeit verkannt.

X. keine Verjährung (§ 438 BGB)

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist auch nicht gem. § 438 I Nr. 3 BGB verjährt, da die allgemeine Verjährungsfrist für Sachmängel nunmehr zwei Jahre beträgt und K seinen Anspruch nach 10 Monaten geltend macht.

Demnach hat K einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz in Höhe von 30.000,00 € gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 283 BGB

B. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz gemäß 823 I BGB

Im Rahmen des Deliktsrechts greift die Beweislastumkehr des § 280 I 2 BGB nicht, so dass dem V kein Verschulden nachgewiesen werden kann und daher eine Haftung aus § 823 I BGB nicht in Betracht kommt.

C. Anspruch des K gegen H auf Schadensersatz in Höhe von 30.000 EUR gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 283 BGB auf Grundlage des Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen H und V als Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte analog § 328 BGB

Ein Anspruch des K gegen H auf Schadensersatz könnte sich aus §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 283 BGB auf Grundlage des Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen H und V als Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte analog § 328 BGB ergeben.

(vgl. SR AT Blatt 30: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Drittschadensliquidation)

Dann müsste der Kaufvertrag zwischen H und V eine solche Schutzwirkung entfalten.

I. Leistungsnähe

Dazu muss der K mit der Leistung des H in Kontakt kommen, und der einbezogene Personenkreis muss eng und überschaubar sein.

K ist den Gefahren einer Schlechtleistung ebenso stark ausgesetzt, wie der Gläubiger (V) selbst. Insofern ist die **Leistungsnähe** zu bejahen.

II. Gläubigernähe

V muss aufgrund eines personenrechtlichen Fürsorgeverhältnisses für das Wohl und Wehe des K mitverantwortlich sein. Es muss also eine sogenannte **Gläubigernähe** bestehen.

Weder ist V für das Wohl und Wehe des K als Dritten mitverantwortlich da ihn im Rahmen eines Kaufvertrages keine Schutz- und Fürsorgepflichten wie

z.B. bei familien-, arbeits- und mietrechtliche Verpflichtungen treffen, noch besteht ein vertragliches Interesse an der Einbeziehung der K in der Vertrag des V mit H, so dass Gläubigernähe nicht anzunehmen ist. (vgl. zur Wiederholung auch Fall 1, Schuldrecht AT)

III. Ergebnis:

Damit scheidet ein Anspruch des K gegen H aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter aus.

Für eine Drittschadensliquidation fehlt es an der typischen Schadensverlagerung.

D. Anspruch des K gegen H aus § 1 I 1 ProdHaftG

(vgl. Blatt 2: Regelungen des ProdHaftG im Überblick)

Ein Schadensersatzanspruch des K gegen H könnte sich aus § 1 I 1 ProdHaftG ergeben.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Dann müssten die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

1. Hersteller eines Produktes

Der PKW ist ein **Produkt** im Sinne des § 2 ProdHaftG. H ist **Hersteller** gemäß § 4 ProdHaftG.

2. Fehler

Die Bereifung des PKW ist fehlerhaft i.S.d. § 3 ProdHaftG.

3. Verletzung eines der in § 1 I ProdHaftG genannten Güter

Durch die Zerstörung des PKW ist eine Sachbeschädigung eingetreten.

4. Haftungsbegründende Kausalität

An der **Kausalität** zwischen dem Fehler und der Sachbeschädigung bestehen keine Bedenken.

5. Schaden

Ein Vermögensschaden ist nach der Differenzhypothese gegeben, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis jetzt haben würde.¹

Ohne das schädigende Ereignis war der PKW des A 80.000 € wert. Nach dem schädigenden Ereignis hatte A einen PKW, der 30.000 € weniger wert war. Der Schaden besteht somit in den 30.000 € Reparaturkosten.

Grundsätzlich wird der Schaden nach der Differenzhypothese ermittelt.² Damit ergibt sich ein Schaden lediglich in den Fällen, in denen eine tatsächliche Vermögenseinbuße vorliegt. Dort, wo sich mit der Differenzmethode rechnerisch kein Nachteil ergibt, wird nach der **Lehre von dem normativen Schaden** in einigen Fällen ein Schaden aufgrund rechtlicher Wertung konstruiert.

(vgl. Blatt 3: Art und Umfang des Schadensersatzes)

¹ BGHZ 27, 183; 73, 371

² BGHZ 50, 304, 306

Insoweit spricht man von einem dualistischen Schadensbegriff.3

Ein normativer Schaden soll gegeben sein, wenn eine Vermögenseinbuße nur deshalb nicht feststellbar ist, weil sie auf andere Weise als durch den Schädiger verhindert oder ausgeglichen wurde und zudem eine rechtliche Wertung ergibt, dass dieses dem Schädiger nicht zum Vorteil gereichen soll.

Beispielsfälle:

- Verdienstausfall, in den Fällen, in denen den Arbeitgeber eine Lohnfortzahlungspflicht trifft.
- 2. Haushaltsführung, wenn die anderen Familienmitglieder die Arbeit auffangen.
- 3. Nutzungsentgang für den Ausfall eines KFZ, wenn man keinen Mietwagen nimmt.

6. Haftungsausfüllende Kausalität

Dieser Schaden wurde auch kausal durch die Sachbeschädigung hervorgerufen.

II. Ausschluss der Haftung nach § 1 I 2 ProdHaftG

Eine Haftung ist nach § 1 I 2 ProdHaftG allerdings nur dann möglich, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird. Maßgeblich, wann eine andere Sache beschädigt ist, ist dabei die Verkehrsauffassung.⁴

Da das komplette Endprodukt PKW eine einheitliche Sache nach der Verkehrsauffassung ist, kann durch die defekten Reifen keine andere Sache beschädigt worden sein. Allerdings waren hier zunächst nur die Reifen fehlerhaft, erst nachträglich ist die gesamte Sache beschädigt worden. Im Rahmen des § 823 BGB hat der BGH hier die Lehre vom weiterfressenden Schaden entwickelt. In der Rechtsprechung des BGH ist eine Eigentumsverletzung regelmäßig in den Fällen bejaht worden, in denen Schäden an Kraftfahrzeugen, Maschinen oder sonstigen Geräten dadurch eintraten, dass ein später eingebautes Ersatzteil oder eine Zusatzanlage mit Fehlern behaftet war und infolgedessen Schäden an anderen, bereits vorhandenen fehlerfreien Teilen des Geräts entstanden.⁵

Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn auf andere Weise z.B. bei Herstellung einer neuen Sache, einwandfreie Teile mit mangelhaften Teilen verbunden werden und dabei durch einen Mangel oder eine schädliche Eigenschaft eines Teilprodukts **andere Teile** oder sogar die **gesamte neue Sache** beschädigt oder unbrauchbar werden. Darin liegt für denjenigen, in dessen Eigentum bisher die einzelnen unversehrten Teile stammten, eine Eigentumsverletzung an diesen Teilen und der neuen Sache.⁶

Entscheidend ist damit, dass die Mängel an der Bereifung das Fahrzeug, das betriebsfähig blieb, von Anfang an nicht wertlos gemacht haben, sondern dass die von ihnen ausgehenden Unfallgefahren hätten vermieden werden können, wenn der Defekt rechtzeitig erkannt worden wäre. Dies wäre hier anzunehmen.

Ob diese Lehre vom weiterfressenden Schaden jedoch auch im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes Anwendung findet, ist umstritten.

³ BGH WM 1980, 250

⁴ BT-Dr. 11/2447, 13

⁵ BGHZ 55, 392, 394: Achsaggregat; BGH WM 1972, 562; BGH NJW 1979, 2148: Kartonmaschine

⁶ BGH NJW 1990, 908

Dafür spricht, dass die Situation mit der deliktsrechtlichen im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen dem Produktfehler und dem dadurch eingetretenen Schaden vergleichbar ist.

Fall 1

Vgl. Katzenmeier, NJW 1997, 486; Buchner, DB 1988, 32; Sack, VersR 1988, 439. v.Westphalen, Produkthaftungshandbuch, § 60 Rn. 16 ff

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Haftung nach Produkthaftungsgesetz um Gefährdungshaftung handelt. Fraglich ist also, ob es sachgerecht erscheint, den Hersteller verschuldensunabhängig auch für weiterfressende Schäden haften zu lassen. Während bei der Diskussion des Problems im Rahmen der deliktischen Haftung die vertragliche Haftung des Verkäufers in Konkurrenz zu dieser steht, besteht zwischen dem Geschädigten und dem Hersteller selbst regelmäßig kein Vertragsverhältnis. Daher soll der Hersteller eben nach dem Willen des Gesetzgebers, der sich in § 1 I 2 ProdHaftG zeigt, nicht für den Schaden am Produkt selbst haften. Nur die sonstigen Rechtsgüter des Endverbrauchers sollen im Rahmen der Gefährdungshaftung geschützt werden. Die Haftungssituation ist also mit derjenigen, zu der die Lehre vom weiterfressenden Schaden entwickelt wurde, nicht vergleichbar. Daher ist in diesem Zusammenhang eine Haftung für weiterfressende Schäden abzulehnen (h.M.).

Vgl. MK/Cahn, § 1 ProdHaftG, Rn 10; Brox, SR BT Rn 544h; Palandt/Thomas § 1 ProdHaftG, Rn 6; Rolland, Produkthaftungsrecht, § 1 Rn 44, § 2 Rn 23 f; vgl. Taschner/Frietsch, ProdHaftG und EG-ProdHaftRL, 2. Aufl. 1990, § 1 Rn 39

III. Ergebnis

Ein Schadensersatzanspruch des K gegen H aus § 1 I 1 ProdHaftG scheidet mithin aus.

E. Anspruch des K gegen H aus § 823 II BGB i.V.m. § 303 StGB

<u>Aufbau!</u> Kommen Ansprüche aus § 823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz in Betracht, sind diese zweckmäßigerweise vorweg zu prüfen, weil sich der Schutzzweck der verletzten Norm in diesem Bereich regelmäßig leichter ermitteln lässt als aus § 823 I BGB.

(vgl. Blatt 4: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB)

Zwar handelt es sich bei § 303 StGB um ein Schutzgesetz, jedoch handelte H nicht vorsätzlich und verwirklichte damit nicht den Tatbestand einer Sachbeschädigung nach § 303 StGB. Insofern verstieß er nicht gegen ein Schutzgesetz.

Ein Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 303 StGB ist nicht gegeben.

F. Anspruch des K gegen H auf Schadensersatz nach § 823 I BGB

(vgl. Blätter 5 und 6 : Haftungsgründe des Deliktsrechts im Überblick Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB)

Ein Anspruch des K gegen H auf Schadensersatz könnte sich aber aus Delikt nach § 823 I BGB ergeben.

Auch nach der Schaffung der Gefährdungshaftung in § 1 ProdHaftG, besteht die Möglichkeit einer verschuldensabhängigen Haftung des Produzenten nach den §§ 823 ff BGB. Das ergibt sich aus § 15 II ProdHaftG.

Voraussetzungen des Anspruchs sind, dass H als Lieferantin des Pkws durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eine bei K eingetretene Eigentumsverletzung verursacht hat.

I. Rechtsgutverletzung

Fraglich ist, ob eine Eigentumsverletzung vorliegt.

Ein Eingriff in das Eigentum als ein absolutes Recht könnte gegeben sein, da der PKW des K beschädigt wurde.

Bedenken an der Eigentumsverletzung ergeben sich daraus, dass K niemals uneingeschränktes Eigentum erlangt haben könnte, da die Bereifung von Anfang an defekt war. (vgl. auch zur Wiederholung Fall 2, Schuldrecht BT I)

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es nicht Aufgabe des Deliktsrechts ist, Verkehrserwartungen, insbesondere **Nutzungs- und Werterwartungen** zu schützen (**sog. Nutzungs- und Äquivalenzinteresse**).

Deckt sich der geltend gemachte **Schaden** mit dem **Unwert**, welcher der Sache wegen ihrer Mangelhaftigkeit von Anfang an schon bei ihrem Erwerb anhaftet, dann ist er allein auf **enttäuschte Vertragserwartungen** zurückzuführen; für deliktische Schadensersatzansprüche ist insoweit kein Raum. In einem solchen Fall besteht vielmehr zwischen dem Schaden und der im Mangel verkörperten Entwertung der Sache "**Stoffgleichheit**".⁷

Stoffgleichheit wird von der Rspr. angenommen, wenn:

- der Mangel die Sache als von Anfang an wertlos erscheinen lässt, insbesondere weil sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet ist
- der Mangel nicht in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise behoben werden kann
- das fehlerhafte Teil mit den später beschädigten Teilen eine **nur schwer trennbare Einheit** bilden
- das Produkt wegen des mangelhaften Teils für den bestimmungsgemäßen Zweck keine Verwendung finden kann.

Wo dagegen der Schaden nicht mit der im Mangel verkörperten Entwertung der Sache für das Äquivalenzinteresse stoffgleich ist, kann sich im Schaden das verletzte **Integritätsinteresse** des Eigentümers niederschlagen; dieser Schaden kann grundsätzlich auch eine deliktische Haftung des Herstellers auslösen.

Zu prüfen ist deshalb, ob K lediglich in seinem Nutzungs- oder Äquivalenzinteresse oder in seinem Integritätsinteresse beeinträchtigt wurde.

Die Stoffgleichheit ist in den Fällen anzunehmen, in denen das mit dem Fehler behaftete Einzelteil mit der Gesamtsache zu einer nur unter Inkaufnahme erheblicher Beeinträchtigungen trennbaren Einheit verbunden ist.⁸

In der Rechtsprechung des BGH ist eine Eigentumsverletzung regelmäßig in den Fällen bejaht worden, in denen Schäden an Kraftfahrzeugen, Maschinen oder sonstigen Geräten dadurch eintraten, dass ein **später eingebautes Ersatzteil** oder eine **Zusatzanlage** mit Fehlern behaftet war und infolgedessen

⁷ BGHZ 86, 256, 258ff: Gaszug; BGH NJW 1983, 812: Hebebühne

⁸ BGH NJW 1981, 2248

Zivilrecht Deliktsrecht Fall 1

Schäden an anderen, bereits vorhandenen fehlerfreien Teilen des Geräts entstanden (sog. weiterfressender Schaden)9.

Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn auf andere Weise z.B. bei Herstellung einer neuen Sache, einwandfreie Teile mit mangelhaften Teilen verbunden werden und dabei durch einen Mangel oder eine schädliche Eigenschaft eines Teilprodukts andere Teile oder sogar die gesamte neue Sache beschädigt oder unbrauchbar werden. Darin liegt für denjenigen, in dessen Eigentum bisher die einzelnen unversehrten Teile stammten, eine Eigentumsverletzung an diesen Teilen und der neuen Sache. 10

vgl. auch Gsell, Deliktsrechtlicher Eigentumsschutz bei "weiterfressendem Mangel", NJW 2004, 1913 ff.

Entscheidend ist damit, dass die Mängel an der Bereifung das Fahrzeug, das betriebsfähig blieb, von Anfang an nicht wertlos gemacht haben, sondern dass die von ihnen ausgehenden Unfallgefahren hätten vermieden werden können, wenn der Defekt rechtzeitig erkannt worden wäre.

Der Mangel an den Reifen ist somit nicht stoffgleich mit dem Unwert, den der Defekt für das Nutzungs- und Äquivalenzinteresse des Fahrzeugbesitzers bedeutet.

Folglich liegt eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 I BGB vor.

vgl. insgesamt zur Vertiefung:

BGHZ 67, 359 Schwimmschalterfall Hebebühnen-Fall BGH NJW 1983, 812 Kompressor-Fall BGH NJW 1985, 2410 Gaszugseil-Fall BGHZ 86, 256 BGH NJW 1992, 1678 Nockenwelle-Fall

II. Verletzungshandlung

Als Handlung kommt das In-den-Verkehr-bringen des Produktes und damit eine mittelbar schädigendes Tun in Betracht. 11.

(vgl. Blatt 13: Die Verkehrssicherungspflicht)

Unter einer Verkehrssicherungspflicht (auch Verkehrspflicht genannt) versteht man die Pflicht, andere nicht mehr als unvermeidbar zu gefährden (=Verhaltensunrecht).

Den Produzenten trifft die Pflicht, Konstruktionen, Fabrikation und Instruktion nach dem neuesten Stand der Technik auszurichten, d.h. er muss seinen Betrieb so organisieren, dass Konstruktions-, Fabrikations- und Gebrauchsfehler möglichst vermieden werden.

H hat Pkws mit falscher Bereifung in den Verkehr gebracht. Bei der falschen Bereifung handelt es sich um einen Fabrikationsfehler, der der ganzen Serie anhaftete. Hierdurch hat er andere den Gefahren einer Rechtsgutverletzung ausgesetzt. Folglich liegt eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht vor

⁹ BGHZ 55, 392, 394: Achsaggregat; BGH WM 1972, 562; BGH NJW 1979, 2148: Kartonmaschine ¹⁰ BGH NJW 1990, 908

¹¹ Man könnte auch an ein Unterlassen denken. Beide Fälle sind nur schwer zu unterscheiden: In allen Fällen ist aber eine Verkehrssicherungspflicht (hier in der Rechtswidrigkeit geprüft) erforderlich, so dass mittelbares Tun und Unterlassen rechtlich gleich zu behandeln sind.

Zivilrecht Fall 1

III. Rechtswidrigkeit

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht indiziert der Eintritt des rechtlich missbilligten Erfolges, also die eingetretene Rechtsgutverletzung, grundsätzlich die Rechtswidrigkeit. Nach der Lehre vom Handlungsunrecht muss hingegen geprüft werden, ob die Verletzungshandlung selbst unter der Missbilligung der Rechtsordnung steht.

Bei mittelbar schädigenden Handlungen, wie der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht würde die Lehre vom Erfolgsunrecht zu einer unvertretbaren Ausweitung der Haftung führen. Daher gilt bei solchen offenen Tatbeständen ohnehin ausnahmsweise die Lehre vom Handlungsunrecht. Zu diesen offenen Tatbeständigen behört insbesondere auch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Umstand, dass diese – wie festgestellt – verletzt wurde, lässt daher den Schluss auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens zu.

IV. Haftungsbegründende Kausalität

Die haftungsbegründende Kausalität setzt voraus, dass die Rechtsgutverletzung auf Seiten des Geschädigten durch eine Handlung des Schädigers verursacht wurde.

Die Prüfung erfolgt in 3 Stufen - vgl. Blatt 6: Prüfung eines del. Anspruchs aus § 823 I BGB.

1. Äquivalente Kausalität

Die Handlung muss condictio sine qua non für die Rechtsgutverletzung gewesen sein.

Ohne das In-Verkehr-Bringen des fehlerhaften Produktes, wäre es zum Schaden nicht gekommen.

2. Adäquanz

Achtung! Im Gegensatz zum Strafrecht reicht die Äquivalenztheorie nicht aus, vielmehr wird darüber hinaus die Zurechnung wie folgt geprüft:

Die Handlung muss ganz generell und nicht nur unter besonderen, völlig unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nicht zu erwartenden Umständen zur Herbeiführung des Unrechtstatbestandes geeignet gewesen sein, wobei die Prognose eines objektiven, vom Wissensstand optimalen Betrachters maßgeblich ist. Die Handlung darf also nicht auf einem völlig atypischen Kausalverlauf beruhen.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein defekter Reifen zu einem Unfall und insofern zu einer Eigentumsverletzung führt, ist die Adäguanz zu bejahen.

Von der fehlenden Adäguanz kann man nur dann ausgehen, wenn der im zu beurteilenden Fall gegebene Verlauf der Dinge gänzlich unwahrscheinlich ist. Folglich bedarf es einer weiteren Einschränkung auf der Ebene der Kausalität, die neben die Adäguanz tritt. 12

3. Schutzzweck der Norm

¹² BGH NJW 1968, 2287 im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität, die für die haftungsbegründende Kausalität ebenfalls Anwendung findet

Zu prüfen ist schließlich, ob der vorliegende Zusammenhang zwischen Handlung und Unrechtstatbestand noch vom Schutzbereich der untersuchten Norm erfasst wird, d.h. es ist nur eine solche Bedingung als Ursache zuzurechnen, die innerhalb des Schutzumfanges der die Haftung begründenden Norm liegt. Die Lehre vom Schutzzweck der Norm ergänzt die Adäquanztheorie durch eine wertende Beurteilung.

Da die Verletzung nicht Ausfluss des allgemeinen Lebensrisikos war, ist auch das Verhalten vom Schutzzweck der Norm erfasst. Haftungsbegründende Kausalität ist gegeben.

V. Verschulden

§ 823 BGB setzt voraus, dass dem Schädiger ein Verschulden nachgewiesen wird. Vorliegend wurde aber dem Hersteller kein Verschulden nachgewiesen.

Für die Frage, wer das Verschulden des Produzenten zu beweisen hat, hat der BGH¹³ mit Ausnahme der nachträglichen Produktbeobachtungspflicht eine Beweislastumkehr analog § 280 I 2 BGB (damals § 282 BGB a.F.) statuiert. Es ergeben sich folgende Beweisgrundsätze:

- Der Verbraucher hat zu beweisen, dass der Produzent ein fehlerhaftes Produkt in Verkehr gebracht hat¹⁴ und dass er durch den Gebrauch dieses Produktes und infolgedessen einen Schaden erlitten hat.
- Der Hersteller hat zu beweisen, dass er objektiv nicht gegen eine Verkehrspflicht verstoßen hat oder dass ihn an diesem Verstoß kein Verschulden trifft. An den Beweis des Herstellers werden strenge Voraussetzungen gestellt. Er muss beweisen, dass der Fehler des Produktes entstanden ist, obwohl er sich bei Konstruktion. Produktion und Instruktion nach dem erkennbaren und ermittelbaren Stand von Wissenschaft und Technik gerichtet hat. Es handelt sich aber nicht um eine Gefährdungs-, sondern um eine Verschuldenshaftung. Eine Entlastung bei Konstruktionsfehlern ist praktisch kaum möglich, da diese regelmäßig auf einem Organisationsmangel beruhen. Dagegen kann der Produzent bei Fabrikationsfehlern einwenden, es handele sich um einen Ausreißer, d.h. der Fehler sei trotz ordnungsgemäßer Organisation entstanden. Nur in diesem Fall scheidet also eine Haftung des Produzenten aus. Bei Instruktionsfehlern kann sich der Hersteller dadurch entlasten, dass er beweist, dass er keine Erkenntnismöglichkeiten hatte oder sich verschaffen musste, aus denen sich objektiv Tatsachen für eine Warnung oder einen Hinweis ergaben.

Kann er nicht darlegen, dass er seinen Betrieb ordnungsgemäß organisiert hat, so gilt der Fehler als verschuldet.

Exkurs

Bei der Arzthaftung gilt die Beweislastumkehr im der Bereich der objektiven Pflichtverletzung und des Verschuldens hinsichtlich ausreichender Aufklärung, bei groben Behandlungsfehlern und bei schuldhafter Vereitelung der Beweisführung, 15 d.h. es gilt keine allgemeine Beweislastumkehr analog § 280 l 2 BGB. Allerdings führt ein grober Be-

¹³ BGHZ 51, 91 ff: Hühnerpestfall

¹⁴ vgl auch den viel beachteten Sprudelflaschenfall, BGH, NJW 1988, 2611

¹⁵ BGH NJW 1987, 1482

Jura-Ass

handlungsfehler, der geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, grundsätzlich zu einer Umkehr der objektiven Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden. Dafür reicht es aus, dass der grobe Behandlungsfehler geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen; nahe legen oder wahrscheinlich machen muss der Fehler den Schaden hingegen nicht (vgl. BGH, NJW 2004, 2011).

Da es sich vorliegend nicht um einen Ausreißer handelte, vielmehr der ganzen Serie eine falsche Bereifung anhaftete, ist mangels Entlastungsbeweises von der Schuldhaftigkeit des H auszugehen.

VI. Schaden

Beim Anspruchssteller muss ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein.

VII. haftungsausfüllende Kausalität

An der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen der unerlaubten Handlung und dem Schaden bestehen keine Zweifel.

Während die haftungsbegründende Kausalität die Zurechnung der Erstverletzung zur Handlung betrifft, beantwortet die haftungsausfüllende Kausalität die Frage, inwieweit der aus der Rechts- bzw. Rechtsgutsverletzung entstandene Schaden zu ersetzen ist.

VIII.Ergebnis

K hat folglich gegen H einen Anspruch aus § 823 I BGB i.H.v. von 30.000 €.

zur Vertiefung:

Die Rechtsprechung des BGH zum Produkthaftpflichtrecht in den Jahren 1998 - 2000; NJW 2000, 1912 im Anschluss an NJW 1999, 96

Hersteller, Quasi-Hersteller und Lieferant im Produkthaftungsgesetz, Wagener und Wahle, NJW 2005, 3179

Kontrollfragen Fall 1 Kurze Freuden

- 1. In welcher Reihenfolge sind deliktische Ansprüche zu prüfen?
- 2. Wo sind die Begriffe Hersteller, Produkt und Fehler im Sinne des ProdHaftG normiert?
- 3. Wer haftet neben dem eigentlichen Hersteller nach dem ProdHaftG?
- 4. Welche Schäden werden von § 1 I ProdHaftG ersetzt?
- 5. Wann verjährt der Anspruch nach § 1 ProdHaftG?
- 6. Wann erlischt der Anspruch nach § 1 ProdHaftG?
- 7. Welche Prinzipien des Schuldrechts liegen § 249 I BGB zugrunde?
- 8. Welches Prinzip durchbricht § 254 BGB?
- 9. Was versteht man unter dem normativen Schadensbegriff?
- 10. Gibt es eine abstrakte Nutzungsentschädigung?
- 11. Wird nach dem ProdHaftG für weiterfressende Mängel gehaftet?
- 12. Wie steht § 1 ProdHaftG zum Gewährleistungsrecht, zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und zu §§ 823 ff BGB?
- 13. In welcher Reihenfolge prüft man § 823 I BGB und § 823 II BGB und warum?
- 14. Was ist ein Schutzgesetz nach § 823 II BGB?
- 15. Wann liegt ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz vor?
- 16. Ist auch bei einem Verstoß gegen ein Schutzgesetz Verschulden zu prüfen?
- 17. Welche Voraussetzungen muss man bei einem Anspruch aus § 823 I BGB prüfen?
- 18. Wann liegt eine Eigentumsverletzung nach § 823 I BGB vor?
- 19. Liegt eine Eigentumsverletzung auch dann vor, wenn von Anfang an eine mangelhafte Sache geliefert wurde?
- 20. Wann hat der BGH Stoffgleichheit angenommen?
- 21. Welche sonstigen absoluten Rechte im Sinne des § 823 I BGB kennen Sie?
- 22. Welches Rechtsgut wird von § 823 I BGB nicht erfasst?
- 23. Ist der Besitz ein sonstiges absolutes Recht nach § 823 I BGB?
- 24. Wie prüft man die haftungsbegründende Kausalität?
- 25. Was besagt die Lehre vom Erfolgsunwert?
- 26. Was sagt die Lehre vom Handlungsunrecht?
- 27. Wann wird der Streit um die Lehre vom Erfolgsunrecht und die Lehre vom Handlungsunrecht relevant?
- 28. Wann ist eine Person deliktsfähig?

- 29. Welcher Verschuldensmaßstab ist bei § 823 BGB anzuwenden?
- 30. Wer muss das Verschulden nach § 823 I BGB beweisen?
- 31. Gelten die Haftungsmilderungen für bestimmte Vertragstypen auch für den konkurrierenden deliktischen Anspruch?
- 32. Wann verjährt ein deliktischer Anspruch?
- 33. Werden Schockschäden vom Schutzzweck der Norm erfasst?
- 34. Was ist der Unterschied zwischen der haftungsbegründenden und der haftungsausfüllenden Kausalität?
- 35. Sind mittelbare Folgeschäden zurechenbar?
- 36. Wird die Fangprämie vom Schutzzweck der Norm erfasst?
- 37. Liegt im Rahmen von gefährlichen Sportarten eine rechtfertigende Einwilligung vor?
- 38. Wann wird der Schutzzweckzusammenhang bei Herausforderungsfällen verneint?
- 39. Was versteht man unter einer Verkehrssicherungspflicht?
- 40. Welche Voraussetzungen hat § 829 BGB?
- 41. Wer muss das Verschulden des Produzenten beweisen?